

Zeitschrift:	Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
Herausgeber:	Schweizerischer Fourierverband
Band:	31 (1958)
Heft:	5

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



von MONAT ZU MONAT

Ein juristischer Examensfall:

Die ausserordentlichen Instruktionsdienste für Territorialkompagnien und Ortswehren

Auch wenn man in den Annalen unserer Militärgesetzgebung sehr weit zurückblättert, wird man kaum auf eine Vorlage stossen, die ein so abenteuerliches Schicksal erlebt und die die verantwortlichen Stellen immer wieder vor derart heikle, rechtliche Probleme gestellt hat, wie die ausserordentlichen Instruktionsdienste für Territorialkompagnien und Ortswehren. Selbst gewiegten Staatsrechtlern hat diese Vorlage fortlaufend schwierigste, juristische Knacknüsse aufgegeben und sie immer wieder vor Fragen gestellt, die in dieser Form noch nie zu entscheiden waren. Es mag darum von Interesse sein, die bewegte Leidensgeschichte dieses «juristischen Unikums» etwas näher zu betrachten — sie ist auch für Nichtjuristen nicht ohne Reiz.

Unter dem unmittelbaren Eindruck der Geschehnisse in Ungarn und im Suezkanalgebiet nahm der Nationalrat in der Dezembersession 1956 ein *Postulat seiner erweiterten Militärikommission* an, das den Bundesrat einlud, unverzüglich eine zusätzliche, auf dienstlicher oder ausserdienstlicher Grundlage beruhende Ausbildung der Truppe, insbesondere in der Panzerabwehr, an die Hand zu nehmen. Der Bundesrat kam dieser Aufforderung in zweifacher Hinsicht nach:

- a) Für die Offiziere ordnete der Bundesrat mit Beschluss vom 29. Januar 1957 *in eigener Kompetenz* eine Verlängerung der Kadervorkurse des Jahres 1957 um 3 bis 4 Tage an; in diesen sollte das Schwergewicht der Ausbildungsarbeiten auf der Panzerabwehr liegen. Ausserdem wurden mit einem Bundesratsbeschluss vom 29. März 1957 besondere Übungen für die Mobilmachungsstäbe sowie einige Offizierskurse angeordnet.
- b) Auf Antrag des Bundesrates haben die *eidgenössischen Räte mit einem dringlichen Bundesbeschluss* für die Jahre 1957 bis 1959 die Durchführung von ausserordentlichen, zusätzlichen Instruktionsdienstleistungen beschlossen. Diese Dienste umfassen einerseits Truppenkurse von Formationen der Landwehr und des Landsturms, die normalerweise nur selten oder nie einrücken, und anderseits zusätzliche Kaderkurse für Offiziere und Unteroffiziere.

Die eidgenössischen Räte sind jedoch bei ihrem am 21. März 1957 gefassten Beschluss dem Antrag des Bundesrates nicht in allen Teilen gefolgt. Vielmehr wurden schon in der Eintretensdebatte zu dem Geschäft im Nationalrat die vorgeschlagenen *Kurse der Territorialkompagnien und der Ortswehren* aus der Vorlage herausgenommen und zur Neuüberprüfung an den Bundesrat zurückgewiesen. Der Widerstand, der sich im Nationalrat gegen die zusätzlichen Dienstleistungen der Territorialkompagnien und der Ortswehren geltend machte, hatte seine Gründe einerseits in grundsätzlichen Überlegungen, indem die ältesten Jahrgänge vor zusätzlichen Diensten bewahrt werden sollten; anderseits wurde den Kursen der Vorwurf gemacht, dass darin aus Materialgründen keine genügende Panzerabwehrbildung betrieben werden könne.

Nach erneuter Prüfung des Sachverhalts kam der Bundesrat zum Schluss, dass im Interesse der Erhöhung der Kampfkraft dieser Formationen auf die Durchführung der zusätzlichen Kurse für die Territorialkompagnien und Ortswehren nicht verzichtet werden sollte. Er vertrat dabei die Meinung, dass etwa *ein Drittel dieser Kurse noch im Jahre 1957, der Rest im Jahre 1958* durchgeführt werden sollte; ausserdem nahm er in Aussicht, das Ausbildungsprogramm der Kurse